

Anmerkungen Sparkasse Bochum

Bei den Zahlen sind folgende Punkte aufgefallen (in der Reihenfolge der einzelnen Blöcke in der Analyse):

- Das Guthaben bei der Deutschen Bundesbank hat sich zwischen 2018 und 2020 fast verdoppelt (damit hohe Negativzinsen; Anlagemanagement hat versagt)
- Der Kassenbestand ist um 10% zurückgegangen (Warum wird Kassenbestand nicht erhöht, damit das Bundesbankguthaben und damit die Negativzinsen niedriger ausfallen?)
- Zinsüberschuss ist in den letzten drei Jahren nahezu konstant geblieben (im Gegensatz zu den meisten anderen Sparkassen mit permanent fallenden Zinsüberschüssen)
- Provisionsüberschuss steigt ständig und ist jetzt auf einem sehr hohen Niveau
- Anzahl der Mitarbeiter ist in den letzten 3 Jahren gleichgeblieben
- Personalkosten gehen leicht zurück
- Offenlegungsberichte für 2016-2019 fehlen (diese werden nur für das laufende Jahr veröffentlicht, frühere Jahrgänge werden gelöscht – es gibt kein Archiv dafür) Fehlende Berichte von der Sparkasse anfordern.

Gewinnausschüttung an die Stadt Bochum (vgl. Abschnitt Fondszuführung, Jahresüberschuss, Gesamtgewinn):

Die Sparkasse Bochum ist die einzige Sparkasse, die ihrem Träger, der Stadt Bochum, jedes Jahr ca. 17 Mio. € für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt.

Die Berechnung sollte für alle Sparkassen in Deutschland zum Vorbild werden für die Höhe der Ausschüttung an die Träger:

1. Summe aus der geplanten Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (GuV 18) und dem Jahresüberschuss (GuV 25). Diese Summenbildung ist erforderlich um eine Manipulation beim Jahresüberschuss zu vermeiden. In Bayern beispielsweise ist der Jahresüberschuss eine Restgröße, um einen Wunsch nach Ausschüttung zu konterkarieren.
2. 35% dieser Summe werden ausgeschüttet, 65% werden einer Rücklage (Fonds oder Sicherheitsrücklage) gutgeschrieben.
3. Mit dieser Aufteilung ist das Sicherheitsbedürfnis der Sparkasse erfüllt und dem Anspruch der Träger auf Gewinnausschüttung Rechnung getragen.
4. Die 35% Ausschüttung stehen auch im Sparkassengesetz von Schleswig-Holstein

Strafzinsen:

Strafzinsen wurden ermittelt anhand eines Formulars der EZB aus dem Jahr 2005.

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(§ 77 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen)

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
 1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, sowie
 2. im Übrigen aus Steuernzu beschaffen, **soweit** die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde hat bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Zum Verständnis dieser Vorschrift:

Diese Vorschrift ist sehr trickreich formuliert. Alle anderen Bundesländer haben übrigens die gleiche Formulierung.

Beim Lesen entsteht der Eindruck, dass die Grundlagen der Einnahmenbeschaffung die Entgelte für die Leistungen der Gemeinde sind. Reichen die Entgelte nicht aus, werden die Steuern erhöht.

Das ist ein Trugschluss, da es im Text weiter heißt, „soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“.

Dieses „soweit“ ändert die Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung:

- Als erstes kommen die Entgelte für Leistungen (Ziffer 1).
- Als zweites die sonstigen Finanzmittel (2. Halbsatz in Ziffer 2).
- Und erst als Drittes die Steuern und Kredite.

Steuern dürfen folglich erst dann erhöht werden, wenn die sonstigen Erträge nicht ausreichen.

Die ausgeschütteten Gewinne der Sparkassen an die Träger sind sonstige Finanzmittel und müssen daher vor einer Steuererhöhung eingefordert werden!

Dr. Rainer Gottwald
Mitglied im Sprecherrat "Bürger Netzwerk Bayern"
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de
www.buergernetzwerk-bayern.de